

als solchen als zuständig erklärt. Es ist dabei von der Erwägung ausgegangen, daß die Unterscheidung von eigentlichem Verfassungs- und bloßem Gesetzesrecht innerhalb einer Verfassung nicht haltbar sei, indem überhaupt Verfassungs- und Gesetzesrecht nur nach dem äußerlichen Merkmal der Stellung einer Bestimmung in der Verfassung oder in einem Gesetz, und nicht nach einem internen, sachlichen Kriterium unterschieden werden könnten; daß speziell die zwar regelmäßig an das Verfassungsrecht geknüpfte gesteigerte formelle Rechtskraft, die in der Erschwerung des Verfahrens seiner Abänderung zum Ausdruck komme, ein solches Kriterium nicht bilden könne, da ja das Fehlen derselben — bei der hier gegebenen Möglichkeit der Abänderung einer Verfassungsbestimmung auf dem Wege der Gesetzgebung — nicht ohne weiteres aus dem Inhalte dieser Bestimmung folge, sondern selbst wiederum auf einer positiven Verfassungsvorschrift beruhe. Allein diese Argumentation verkennt die der staatsrechtlichen Kognition des Bundesgerichts gesetzten Schranken. Nach der hier maßgebenden Kompetenzbestimmung des Art. 175 Ziff. 3 DG (Art. 113 Ziff. 3 BB) hat nämlich das Bundesgericht als Staatsgerichtshof nicht Beschwerden wegen Verletzung der BB oder einer kantonalen Verfassung schlechthin, d. h. in objektivem Sinne, sondern nur „Beschwerden betr. Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger“ zu beurteilen. Solche subjektive Individualrechte aber können nur in denjenigen Verfassungsbestimmungen begründet sein, welche die persönliche Rechtssphäre der Bürger gegenüber der Staatsgewalt fixieren, indem sie den staatlichen Zwangsbereich zu Gunsten der individuellen Freiheit in bestimmte Grenzen weisen. Ein Individualrecht des Bürgers setzt, m. a. W., eine die Staatsgewalt bindende Schranke voraus (vergl. Burchardt, Kommentar zur BB S. 856 unten). Verfassungsmäßige Individualrechte können somit jedenfalls nicht aus Verfassungsvorschriften abgeleitet werden, welche nicht in gleicher Weise, wie die Verfassung als solche, auch für die staatlichen Organe verbindlich sind, sondern vom Staate im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Organisation, z. B. auf dem Wege der Gesetzgebung jederzeit abgeändert werden können. Es sind also speziell in einer kantonalen Verfassung — wie in § 57 basellandschaftl. StGB — enthaltene Steuerrechts-

satzungen, deren Abänderung dem kantonalen Gesetzgeber anheimgestellt ist, als solche, entsprechend der früheren Praxis des Bundesgerichts, dessen staatsgerichtlichen Schutzes nicht teilhaftig, wenn ihnen auch, im Sinne der Ausführung des Urteils i. S. „Motor“, der Charakter „eigentlichen“ Verfassungsrechts nicht abzusprechen ist. Der vorliegende Steuerentscheid ist daher staatsgerichtlich in der Tat nur aus dem Gesichtspunkte des Art. 4 BB nachzuprüfen.

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

91. Urteil vom 4. Juli 1907

in Sachen **Bäcker** gegen **Zürich** und **Aargau**.

Erbschaftssteuer. Berechtigung zum Bezug. Vermächtnis, Schenkung auf den Todesfall — oder Schenkung unter Lebenden?

A. Am 7. April 1903 errichtete Jakob Lorenz Gugerli, wohnhaft in Zürich, in Aarau vor beeidigtem Schreiber und in Gegenwart von zwei Zeugen eine Urkunde, die als „Letzte Willensverordnung bezw. Schenkungsurkunde“ betitelt ist und in der Gugerli erklärt: „Ich deponiere heute bei der aarg. Bank in Aarau die Summe von dreißigtausend Franken und bestimme darüber folgendes: 1. Der Zins von diesem Kapital ist nach Verfall jeweilen zum Kapital zu schlagen und in diesem Sinne so zu verfahren, bis nach Ablauf von zwei Jahren nach meinem Todestage. 2. Vom deponierten Kapital von 30,000 Fr. schenke ich den Betrag von 14,000 Fr. (vierzehntausend) den ehelichen Nachkommen meines Neffen Johannes Bäcker, Küfer in Oberlunthofen und 16,000 Fr. (sechszehntausend) den ehelichen Nachkommen des Neffen Jakob Bäcker in Oberlunthofen. 3. Nach Ablauf von zwei Jahren nach meinem Tode können die Eltern von dem ihren Kindern von mir geschenkten Kapital nach Maßgabe des dannzumaligen Betrages lebenslanglich den Zins beziehen. Die aarg. Bank soll das Vermögen verwalten, so lange die Nutznießer am Leben sind. Den Nutznießern lege ich die Verpflichtung auf, den Zinsertrag für eine gute Schulbildung

„der Kinder zu verwenden. Sollte dies nicht geschehen, so ist die „Waisenbehörde von Oberlunthofen berechtigt, am Platze der „Eltern den Zins zu beziehen und zu dem von mir bestimmten „Zwecke zu verwenden.“ Die Urkunde wurde von Gugerli, den Zeugen und dem beeidigten Schreiber unterzeichnet und je in einem Exemplar beim Bezirksgericht Bremgarten und bei der aargauischen Bank deponiert. Bei der letztern hinterlegte Gugerli auch die Werttitel im Betrage von 30,000 Fr. Die Zinserträge wurden von der Bank den Kindern Bächer in Sparkassensbüchlein gutgeschrieben.

Im November 1906 starb Gugerli in Zürich. Das Bezirksgericht Bremgarten eröffnete am 1. Dezember 1906 die bei ihm hinterlegte Urkunde und erkannte sie im Sinne der §§ 954 und 955, die von der Eröffnung letzter Willensverordnungen handeln, in Kraft. Die Zuwendung an die Kinder Bächer im Betrage von 30,000 Fr. wurde von den Erben nicht bestritten. Die Finanzdirektion des Kantons Zürich wollte hievon eine Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer von 10 % gemäß dem zürcherischen Erbschaftssteuergesetz erheben, indem sie geltend machte, daß es sich entweder um wirkliche Vermächtnisse oder dann aber um Schenkungen auf den Todesfall handle (Verfügung der Finanzdirektion vom 30. März 1907). Gleichzeitig beanspruchte der Kanton Aargau von dem den Kindern Bächer zugewendeten Betrag die Schenkungssteuer im Betrage von 6 %, von der Auffassung ausgehend, daß es sich um Schenkungen unter Lebenden handle, die im Kanton Aargau vollzogen seien und unter das kantonale Gesetz über Erhebung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer fallen (Verfügung der aargauischen Finanzdirektion vom 8. Mai 1907).

B. Mit staatsrechtlichem Rekurse vom 20. Mai 1907 haben die Kinder Bächer beim Bundesgericht den Antrag gestellt, es sei zu erkennen, daß der Kanton Zürich zum Bezug einer Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer von dem den Rekurrenten zugekommenen Kapital nicht berechtigt sei, eventuell sei zu bestimmen, welcher Kanton steuerberechtigt sei. Es wird ausgeführt: Es handle sich um Schenkungen, die im Jahre 1903 vollzogen worden seien; der Schenker habe sich der Titel entäußert, die sofort in das Eigentum der Rekurrenten übergegangen seien; das fragliche

Kapital sei seither im Kanton Aargau verwaltet worden, und der Schenker habe sich jeder Verfügung darüber enthalten. Durch den Vollzug der Schenkung sei das Besteuerungsrecht von Aargau begründet worden.

C. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat auf Abweisung des gegen den Kanton Zürich gerichteten Rekurses ange- tragen und bemerkt, daß das Besteuerungsrecht des Kantons Aargau sogar dann zweifelhaft wäre, wenn man es nicht mit Vermächtnissen oder Schenkungen von Todes wegen, sondern mit Schenkungen unter Lebenden zu tun hätte.

D. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat sich den Ausführungen der Rekurrenten angeschlossen und beantragt, es sei das Besteuerungsrecht des Kantons Aargau anzuerkennen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Es besteht kein Zweifel und wird von Aargau anerkannt, daß vom Standpunkt des bundesrechtlichen Verbots der Doppel- besteuerung aus Zürich als letztes Domizil des Jakob Lorenz Gugerli zum Bezug der Erbschaftssteuer von dessen Nachlaß berechtigt ist. Es ist auch keine Frage und wird wiederum von Aargau zugestanden, daß sich das Steuerrecht von Zürich auch auf allfällige vom Erblasser gemachte Schenkungen von Todes wegen bezieht, gleichgültig ob der Schenkungsakt im Kanton Zürich oder in einem andern Kanton errichtet worden ist. Mit einer Schenkung von Todes wegen, wenn nicht sogar mit einem bloßen Vermächtnisse, hat man es aber vorliegend zu tun. Dafür, daß der Wille des Erblassers höchstens auf eine Schenkung von Todes wegen gerichtet war, spricht schon die Tatsache, daß die Schenkungsurkunde sich als letzte Willensverordnung bezeichnet, und daß für den Schenkungsakt die Formen beobachtet worden sind — Mitwirkung eines beeidigten Schreibers und von zwei Zeugen, Hinterlegung bei Gericht u. s. w. —, die das aargauische Recht (BBB §§ 925—934, § 750) für letztwillige Willens- verordnungen und speziell auch für Schenkungen von Todes wegen vorsteht. Es kommt hinzu, daß die Schenkung zu Lebzeiten des Erblassers noch gar nicht vollzogen worden ist. Der Erblasser hat die Werttitel lediglich bei einer Bank hinterlegt; es ist nicht ersichtlich, daß die Rekurrenten bereits zu dessen Lebzeiten Rechte

gegenüber der Bank erworben hätten; die Bank hat nicht als Vertreterin der Rekurrenten gehandelt, und auch wenn man zwischen dem Erblasser und der Bank einen Vertrag zu Gunsten Dritter, der Rekurrenten, annehmen wollte, so liegt doch nichts dafür vor — und es wird von den Rekurrenten auch nicht behauptet —, daß die Willensmeinung des Kontrahenten darauf ging, den Rekurrenten einen selbständigen Anspruch zu verleihen, wie denn auch die letztern von einem solchen Recht zu Lebzeiten des Erblassers nicht Gebrauch gemacht haben (Art. 128 OR). Es ist anzunehmen, daß der Erblasser jederzeit über die Titel hätte verfügen können, also namentlich auch in dem Fall, da er die Rekurrenten überlebt hätte. Der Mangel eines Rechtsgeschäftes zwischen dem Erblasser und den Rekurrenten, wie es nach aargauischem Recht zum Begriff der Schenkung gehört (§ 744 leg. cit.), würde sogar dafür sprechen, daß überhaupt keine Schenkung, sondern lediglich ein Vermächtnis vorliegt.

Nach dem Gefagten ist das Recht des Kantons Zürich zur Erbschaftssteuer anzuerkennen, und es braucht bei dieser Sachlage nicht untersucht zu werden, welcher Kanton steuerberechtigt wäre, wenn es sich um eine Schenkung unter Lebenden handeln würde.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne abgewiesen, daß dem Kanton Zürich das Recht zugesprochen wird, die streitige Erbschaftssteuer zu beziehen.

III. Staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen. — *Différents de droit public entre cantons.*

92. Urteil vom 28. Mai 1907

in Sachen **Kanton Zürich** gegen **Kanton Schaffhausen** *.

Streit über das Hoheitsrecht am Rhein von Flaach-Berg abwärts bis Eglisau.

A. Mit Klageschrift vom 22. Februar 1906 hat der Kanton Zürich gegen den Kanton Schaffhausen beim Bundesgericht als Staatsgerichtshof, gestützt auf die Art. 175 Ziff. 2 und 177 OG, das Rechtsbegehren gestellt, es sei die folgende Rechtsfrage zu bejahen:

„Steht nicht dem Kanton Zürich auf der Strecke des Rheins „von der Gemeindegrenze Flaach-Berg an abwärts bis Eglisau, „soweit rechtsseitig schaffhausenerisches Gebiet anstößt, das Hoheitsrecht über den gesamten Rhein zu?“

Dieser Klageeinleitung waren längere, ergebnislose Verhandlungen zwischen den Regierungen der beiden beteiligten Kantone über einen bereits vor Jahrhunderten ausgebrochenen Grenzstreit um den rechtsseitigen (nördlichen) „halben Rhein“ vorausgegangen, welcher Streit in neuester Zeit, mit der modernen Entwicklung der Wasserkraftverwertung, wieder aktuelle Bedeutung erlangt hatte und anlässlich einer im Jahre 1901 angehobenen Auseinandersetzung der beiden Kantone über die Rechtsstellung der sogen. „Stäubisallmend“, eines Streulandkomplexes der schaffhausenerischen Gemeinde Rüdlingen auf dem linken Rheinufer bei Flaach, wiederum zur Erörterung gebracht worden war.

Die einläufige Begründung der Klage beruht auf wesentlich folgenden Ausführungen:

Nach der Reichseintheilung Karls des Großen sei die fragliche

* Für die zweite Lieferung verspätet.